

## Satzung des Golf-Clubs Rhein-Sieg e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2015

### § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf-Club Rhein-Sieg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Golfsports. Er unterhält die zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Anlagen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Golfsport nahezubringen und für ihn zu interessieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, ausgenommen Auslagenersatz.
- (4) Keine Person darf durch vereinszweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive,
  - b) inaktive,
  - c) fördernde,
  - d) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
  - e) Jungmitglieder (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres),
  - f) Ehrenmitglieder,
  - g) auswärtige.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die den Sport ausüben. Inaktive Mitglieder sind bisher aktive Mitglieder. Die beabsichtigte Inaktivierung muss gegenüber dem Vorstand spätestens am 30. September des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden. Sie setzt voraus, dass diese Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum auf dem Sportgelände des Vereins nicht spielen, es sei denn gegen Greenfee. Der Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Eine Reaktivierung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr ist jederzeit möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein, die, ohne das Golfspiel auszuüben, durch ihre Beitragsleistung die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung hierzu ernannte Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (5) Auswärtige Mitglieder sind solche Mitglieder eines anderen Golfclubs, die ihren ständigen Wohnsitz mehr als 200 Straßenkilometer von Hennef-Söven entfernt haben. Bei mehr als einem Wohnsitz wird der Hennef-Söven am nächsten liegende berücksichtigt.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Entscheidung muss dem Antragsteller schriftlich und ohne Begründung mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder werden mit 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Spielberechtigt sind die aktiven Mitglieder, die Jugendlichen, die Jungmitglieder, die auswärtigen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (3) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der fördernden und der auswärtigen Mitglieder.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen in den hierfür festgesetzten Zeiträumen erfüllen. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bis zum Ausgleich der Rückstände durch Vorstandsbeschluss vom Spielbetrieb ausgeschlossen. § 10 (6) bleibt unberührt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Ein Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Er ist gegenüber dem Vorstand spätestens am 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
  - b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder Spielausschusses verstößt;
  - c) wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber, trotz schriftlicher Mahnung, länger als ein halbes Jahr in Rückstand gerät oder auch andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt;
  - d) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied 3 Verweise (vgl. § 10) erhalten hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Ist der Brief an der dem Verein von dem Mitglied zuletzt angegebenen Adresse unzustellbar, wird der Ausschluss nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Absendung des Briefes rechtskräftig und das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.
- (3) Das von einem Ausschlussantrag betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, vor Entscheidung des Vorstandes über den Ausschlussantrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Unterrichtung über den Ausschlussantrag durch den Vorstand, den Ehrenrat anzurufen.
- (4) In diesem Falle darf der Vorstand sich mit dem Ausschlussantrag erst nach Beratung und Entscheidung des Ehrenrates befassen. Haben die Verhandlungen des Ehrenrates ergeben, dass ein

Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, und hat dies der Ehrenrat in einem Beschluss festgestellt, ist damit der Ausschlussantrag abgelehnt, ohne dass es einer Entscheidung des Vorstandes bedarf. Anderenfalls entscheidet der Vorstand über den Ausschlussantrag.

(5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein. Das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten jedoch haftbar.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. Auf der einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres tagenden Jahreshauptversammlung entscheidet sie insbesondere über

- a) den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entlastung der Kassenprüfer,
- d) – soweit erforderlich – die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von drei Kassenprüfern,
- f) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr einschließlich aller vorgesehenen Investitionen und deren Finanzierung. Im Rahmen von Investitionen können Umlagen oder zinslose Darlehen nach Maßgabe von Abs. 2 beschlossen werden,
- g) die Beitragsordnung,
- h) – soweit erforderlich – die Wahl des Ehrenrates,
- i) – soweit beantragt – die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Umlagen und zinslose Darlehen dürfen im Vereinsjahr die Hälfte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Innerhalb eines Sechsjahreszeitraums dürfen weitere Umlagen und zinslose Darlehen nur bis zu einer Gesamthöhe von einem zweifachen des bei der ersten Erhebung gültigen Jahresbeitrages erhoben werden. Bei der Berechnung des zweifachen Jahresbeitrages werden die erste Umlage bzw. das erste zinslose Darlehen miteinbezogen. Satz 1 gilt entsprechend. Zur Zahlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, Jungmitglieder pro rata ihres Jahresbeitrages. Die Mitglieder haben das Recht, die beschlossenen Umlagen auf bis zu 10 Jahre zu verteilen.

Erklärt ein Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über eine Umlage bzw. ein zinsloses Darlehen den Austritt zum Jahresende, ist es zur Zahlung nicht verpflichtet.

§ 6 (6 und 7) bleibt unberührt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung der für die Entscheidungen wichtigen Unterlagen mit einer Frist von fünf Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail Adresse mitgeteilt haben oder eine solche Mitteilung

für ungültig erklärt haben, sind durch einfachen Brief einzuladen.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail oder des Briefes. Wesentliche Punkte der Tagesordnung sind besonders aufzuführen und dürfen nicht unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ zusammengefasst werden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte per E-Mail oder schriftlich beantragen.

Fristgerecht abgesandte Anträge sind den Mitgliedern mit den dazugehörigen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter „interne Mitteilungen“ genügt gegenüber den Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben. Im Übrigen erfolgt die Mitteilung durch einfachen Brief. Anträge von äußerster Dringlichkeit sind ohne Einhaltung vorgenannter Frist zu Beginn der Versammlung zu stellen. Sie können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung sowie Anträge zur Änderung der Beitragsordnung können nicht ohne Einhaltung vorgenannter Frist in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht für den Fall einer Entscheidung über den Antrag auf Auflösung des Vereins.

(§ 13 (2)). An einer Entscheidung über eine Satzungsänderung müssen mindestens 50 Mitglieder mitwirken.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt (vgl. § 13). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Sie ist zwingend bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 9).

(9) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

Ihm gehören an:

- a) Der Vorsitzende (Präsident),
- b) der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident),
- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,
- e) der Spielführer,
- f) der Jugendwart,
- g) der Platzwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der

Schatzmeister und der Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Im Innerverhältnis gilt folgendes: Grundsätzlich wird der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden durch die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung (vergl. § 8). Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat, wenn dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig ist, eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung; in jedem Falle endet das Amt mit dem Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstands.

#### § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die folgenden Absätze berücksichtigt.

(2) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes die Anwesenheit gestattet werden.

(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Regeln des Vereins, gegen die sportliche Disziplin, gegen das einvernehmliche gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder des jeweils eingesetzten Veranstaltungsleiters oder bei Schädigung der Vereinsinteressen folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Platzsperre bis zu einem Jahr,
- d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6).

Die Disziplinarmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

(7) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung zu folgenden Geschäften, sofern die sich hieraus für den Verein ergebende Verpflichtung das 15fache des Jahresbeitrags eines aktiven Mitglieds übersteigt:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Aufnahme von Darlehen,

c) Übernahme von Bürgschaften.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

#### § 11 Kassenprüfer

Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unterliegt der Prüfung von mindestens 2 der gewählten 3 Kassenprüfer. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

#### § 12 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 3 Jahre aktive Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eines der Mitglieder muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Ehrenrat wirkt gemäß § 6 beim Ausschlussverfahren eines Mitglieds mit. Außerdem hat er Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern zu schlichten, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied ein Antrag gestellt wird.

(4) Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Solange eine solche Geschäftsordnung nicht vorliegt, obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied des Ehrenrates die Federführung in Angelegenheiten des Ehrenrates.

(5) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates ist zulässig.

#### § 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(3) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

(4) Eine Änderung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins (Absatz 2) bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 14 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht

a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,

b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände.

(2) Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.